

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), der Kummert GmbH
für deren Zweigniederlassung Schweiz, c./o. Inter-Taxation AG,
Churerstrasse 160b, CH – 8808 Pfäffikon SZ**

A. Gemeinsame Regelungen für Verkauf, Reparatur und Gerätemiete

I. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Sie gelten ohne ausdrückliche Erwähnung auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse mit unserem Vertragspartner (nachfolgend „**Kunde**“).

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, selbst wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen ohne ausdrücklichen *Vorbehalt* ausführen. Dies gilt nicht, wenn wir die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich anerkannt haben.

Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen *Trägern* Anwendung.

II. Vertragsabschluss

1. An unsere Angebote halten wir uns für 30 Kalendertage vom Tag des Zugangs beim Kunden gerechnet gebunden, es sei denn, das Angebot enthält eine abweichende Bindungsfrist oder es ist ausdrücklich als „indikativ“ bzw. „freibleibend“ gekennzeichnet.

Bestellungen des Kunden, die als Angebot zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von vier Wochen annehmen, soweit nicht in der Bestellung eine abweichende Frist benannt ist.

2. Kummert GmbH bleibt die alleinige Inhaberin aller Urheber- und verwandten Schutzrechte, auch soweit die sich daraus ergebenden Leistungen in unseren Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und allen jeweils dazugehörigen technischen Unterlagen (im Folgenden jeweils „Unterlagen“) dokumentiert sind. Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, die wir vor oder während der Auftragsausführung dem Kunden übergeben. Soweit es zu einem Vertragsabschluss kommt, wird dem Kunden lediglich das einfache Nutzungsrecht im Rahmen des gegenständlichen Auftrags *eingeräumt*. Die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert noch Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für andere Zwecke benutzt werden. Die Unterlagen (einschliesslich Kopien) sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn kein Vertrag geschlossen wird.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte, sonstige Leistungsdaten sowie Spezifikationen über technische oder mechanische Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise gelten für den im Angebot oder Kostenvoranschlag jeweils aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.

2. Zusätzliche Arbeiten stellen wir dem Kunden auf Basis der im Vertrag vereinbarten Sätze und Preise in Rechnung. Sofern es sich um Leistungen handelt, die weder im Vertrag noch in einer Nebenabrede geregelt sind, gelten unsere im Zeitpunkt der Beauftragung der Zusatzleistungen üblichen Listenpreise, die wir dem Kunden vor Ausführung des Auftrags zusenden.

3. Unsere Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an den Kunden abgerechnet werden.

4. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Abzug nach Zugang der Rechnung beim Kunden mit einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

5. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich Transport, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögern. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung und Leistung nicht beeinträchtigt wird, oder wenn sich an den Lieferungen und Leistungen geringe Nacharbeiten als notwendig erweisen.

6. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden, oder seine Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung.

7. Bei erstmaliger Bestellung durch einen Kunden sowie bei Bestellungen von Kunden mit Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, erst nach Eingang der Vergütung zu leisten und zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnen etwaig vereinbarte Fristen erst mit Eingang der Vergütung bei uns.

IV. Lieferung, Ausführung

1. Genannte Lieferfristen und Ausführungstermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde von uns ausdrücklich ein verbindlicher Termin bestätigt.

2. Die Einhaltung der Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit Leistungsstörungen nicht durch uns zu vertreten sind. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.

3. Wenn der Versand durch den Kunden zu organisieren ist, ist die Lieferzeit / der Ausführungstermin eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem bzw. seinem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben.

4. Wir sind zu Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

5. Wird der Versand / die Abholung des Vertragsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Abholbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

6. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, und tritt anschließend Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Leistung ein und ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung und zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet.

7. Eine Weiterlieferung des Vertragsgegenstands in andere Staaten (insbes. die USA) gleich ob durch Verkauf, Tausch oder unentgeltlich, ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt. Bei einem Verstoss stellt der Kunde uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste schriftliche Anforderung frei.

V. Haftung

Soweit nicht nachfolgend oder an sonstiger Stelle Abweichendes geregelt ist, haften wir nur für Schäden, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade uns auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir keinen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

VI. Gewährleistungsfristen

Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt (i) im Falle des Verkaufs eines Geräts zehn Jahre bzw. (ii) im Falle des Verkaufs von Ersatzteilen und / oder Reparaturen zehn Jahre, jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang. Für unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von vorstehendem Satz die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VII. Datenschutz und vertrauliche Unterlagen

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass wir seine Daten speichern, jedoch nur unter Beachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen verwenden.
2. Informationen, Zeichnungen, Muster und sonstige Angaben des Kunden sind von uns als vertraulich zu behandeln, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

1. *Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz in der Schweiz hat und die vertragsgegenständlichen Leistungen über unsere Zweigniederlassung Schweiz bezieht.*
2. Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Für alle Streitigkeiten – auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse sowie Mahnverfahren – ist Gerichtsstand der Sitz unserer Zweigniederlassung Schweiz Erfüllungsort aller vertraglichen Ansprüche ist der Sitz unserer Zweigniederlassung Schweiz.
4. Sofern eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass der mit ihr wirtschaftlich erstrebte Zweck möglichst nahe erreicht wird.

B. Besondere Regelungen für den Verkauf

I. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere Leistungen und Preise verstehen sich entsprechend den jeweils geltenden Incoterms „EXW“ ab Zweigniederlassung Schweiz, zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Eigentumsvorbehalt

Kummert GmbH Zweigniederlassung Schweiz kann die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ausführen. Ist dies der Fall, wird sie den Eigentumsvorbehalt zur Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister am Geschäftssitz des Kunden anmelden und in der Auftragsbestätigung angeben.

Für diesen Fall gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

1. Der Verkaufsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Der Verkaufsgegenstand sowie die nach dieser Klausel an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde im Voraus sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber (bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir dürfen die Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

4. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren.

5. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder die Ersatzsicherheiten zu verwerten.

III. Gewährleistung

1. Offensichtliche und bei ordnungsgemässer Untersuchung erkennbare Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Zugang des Verkaufsgegenstandes schriftlich zu rügen; andernfalls gilt der Verkaufsgegenstand als genehmigt. Nicht offensichtliche und / oder bei ordnungsgemässer Untersuchung nicht erkennbare Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; in diesem Fall trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht vorher feststellen konnte und dass der Verkaufsgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft war.

2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder den Verkaufsgegenstand neu zu liefern (Nachlieferung).

3. Wir sind bei Anzeige eines (tatsächlichen oder vermeintlichen) Sachmangels durch den Kunden berechtigt, dem Kunden den Abschluss eines Mietvertrags für ein Ersatzgerät mit im Wesentlichen vergleichbarer Funktionalität anzubieten. Dieses Angebot beinhaltet (i) die unentgeltliche Überlassung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum bis 3 Werktage nach Zugang des Verkaufsgegenstands beim Kunden nach Abschluss von Nachbesserung / Nachlieferung und (ii) die entgeltliche Überlassung für den Zeitraum danach bis zum Zugang des Ersatzgeräts bei uns. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach unserer im Zeitpunkt des Versands des Ersatzgeräts gültigen Preisliste. Versandkosten werden von uns übernommen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

4. Rückgriffsrechte des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Kunde unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Verkaufsgegenstand vornimmt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Sie bestehen zudem nicht bei fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter Wartung, natürlicher Abnutzung und / oder bei Vorliegen chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

6. Sollten wir mit einem von uns hergestellten Verkaufsgegenstand Patentrechte Dritter verletzen, so beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf Freistellung von Ansprüchen Dritter und auf die kostenfreie Ersatzlieferung eines gleichwertigen Alternativproduktes. Wir sind auf unser Verlangen berechtigt, den Rechtsstreit mit einem Dritten selbst zu führen. Wir sind zudem berechtigt, zur Abwendung der Verpflichtungen nach unserer Wahl (i) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der (angeblich) verletzten Patente zu beschaffen oder (ii) dem Kunden einen geänderten Verkaufsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Verkaufsgegenstand bzw. dessen Teile den Verletzungsvorwurf beseitigen.

C. Besondere Regelungen für die Reparatur

1. Die Übersendung eines Reparaturgegenstands an uns stellt ein Angebot des Kunden zur Erstellung eines Kostenvoranschlags durch uns gegen eine pauschale Servicegebühr in Höhe von CHF 75 netto zuzüglich der Kosten für den Rückversand zuzüglich MWST dar, es sei denn, der Kunde hat zuvor oder zugleich durch Übersendung des Kontaktformulars Wertgrenzen mitgeteilt, bei deren Unterschreitung ein Kostenvoranschlag entfallen kann; in diesem Fall stellt die Übersendung eines Reparaturgegenstandes an uns das Angebot des Kunden zur Ausführung der erforderlichen Reparaturleistungen dar.

Unser Anspruch auf Zahlung der pauschalen Servicegebühr entsteht auch, wenn sich der Reparaturgegenstand im Zuge unserer Prüfung als funktionsfähig erweist und kein Bedarf für eine Reparaturleistung besteht.

In Fällen, in denen die Erstellung eines Kostenvoranschlags einen Zeitaufwand von 30 Minuten überschreitet (insbesondere, wenn vorherige Fremdarbeiten am Reparaturgegenstand die Fehlersuche erschweren), sind wir berechtigt, anstelle der Servicegebühr den tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage unserer jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abzurechnen.

Auf die Berechnung dieser Servicegebühr verzichten wir (i) im Falle der späteren Erteilung eines Reparaturauftrags durch den Kunden mit den Leistungen, die Gegenstand des Kostenvoranschlags sind und (ii) in Fällen, in denen wir zur Gewährleistung verpflichtet sind.

Sofern der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Versand des Kostenvoranschlags keine Erklärung über die Erteilung eines Reparaturauftrags abgeben sollte, sind wir berechtigt, je angefangener weiterer Woche, in der wir den Reparaturgegenstand verwahren, eine Verwahrungsgebühr in Höhe von CHF 100 netto zuzüglich MWST geltend zu machen.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Speichermedien, die der Kunde mit dem Reparaturgegenstand oder als Teil des Reparaturgegenstandes übersendet, von uns vor Beginn der Ausführung der Reparaturleistungen gelöscht werden. Es obliegt allein dem Kunden, für eine vorherige Sicherung der Daten Sorge zu tragen bzw. uns durch entsprechenden Hinweis im Feld „Anmerkungen“ auf dem Formular zur Reparaturanmeldung (veröffentlicht unter www.kummert-Schweiz.ch) ausdrücklich den Auftrag zu einer vorherigen Datensicherung zu erteilen; mündliche oder in sonstiger abweichender Form erteilte Anweisungen zur Datensicherung sind für uns nicht verbindlich.

3. Die Reparatur erfolgt im Rahmen der Auftragserteilung unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Terminvorgaben des Kunden werden nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt und ausdrücklich als verbindlich anerkannt sind. Ansonsten erfolgt die Reparatur in der betriebsüblichen Bearbeitungsdauer.

4. Wir sind bei Erteilung eines Reparaturauftrags berechtigt, dem Kunden den Abschluss eines Mietvertrags für ein Ersatzgerät mit im Wesentlichen vergleichbarer Funktionalität anzubieten. Dieses Angebot beinhaltet (i) die entgeltliche Überlassung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum von zehn Tagen nach Zugang des Ersatzgeräts beim Kunden und (ii) die unentgeltliche Überlassung für den Zeitraum danach bis drei Werktage nach Zugang des Reparaturgegenstandes beim Kunden nach Abschluss der Arbeiten sowie (iii) die entgeltliche Überlassung für jeden nach Verstreichen des unter (ii) beschriebenen Zeitraums folgenden Kalendertag. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach unserer im Zeitpunkt des Versands des Ersatzgeräts gültigen Preisliste.

4. Die Kosten für Transport und Verpackung trägt der Kunde. Wir haften nicht für Beschädigungen des Reparaturgegenstands und / oder eines etwaigen Ersatzgeräts auf den Transportwegen.

5. Die Regelungen in B. III. 1 bis 5 gelten entsprechend.

D. Besondere Regelungen für Gerätemiete

1. Der Kunde hat das jeweilige Mietgerät bei Beginn der Überlassung auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen in geeigneter Form zu dokumentieren und uns unverzüglich in Textform auf etwaige erkennbare Mängel hinzuweisen. Der Kunde hat sich zudem vor jedem Einsatz des Mietgeräts von dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit zu versichern. Jegliche bei Beginn der Überlassung nicht entdeckte / nicht erkennbare Schäden muss der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung bekannt geben, ansonsten haftet er für sämtliche dadurch entstehende Nachteile.

2. Jegliche Weiterüberlassung eines Mietgeräts an Dritte, insbesondere die Untervermietung, ist nicht gestattet. Eine Weiterüberlassung an Dritte kann jedoch im Einzelfall nach schriftlicher Mitteilung gestattet werden.

3. Für die Beschaffenheit eines Mietgeräts gilt, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist: Es handelt sich um gebrauchte Geräte, die in üblichem Umfang Gebrauchsspuren aufweisen.

4. Wir haften nicht für technische Störungen eines Mietgeräts sowie sonstige die Nutzung des Mietgeräts beeinträchtigende Ereignisse, es sei denn, es handelt sich um einen nicht nur unerheblichen Sach- oder Rechtsmangel.

5. Im Falle einer unentgeltlichen Überlassung eines Geräts durch uns ist unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

6. Der Kunde verpflichtet sich, das jeweilige Mietgerät in dem bei Übergabe dokumentierten Zustand und Ausstattungsumfang zum Ende der Mietdauer an einem von uns zu benennenden Ort (innerhalb der Schweiz) zurückzugeben.

7. Wird ein Mietgerät nicht gemäß vorstehender Ziffer D.6 zurückgegeben, befindet sich der Kunde unmittelbar mit der Rückgabeverpflichtung in Verzug. Für jeden Tag, an dem sich der Kunde in Verzug befindet, hat der Kunde einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 50 % der vereinbarten Miete pro Tag bzw. im Falle einer während der vereinbarten Nutzungsdauer unentgeltlichen Überlassung in Höhe von 150 % des Entgelts, das für ein solches Gerät in unserer im Zeitpunkt des Versands des Geräts gültigen Preisliste aufgeführt ist, zu zahlen.

Pfäffikon SZ, Oktober 2025